

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

zum Bauvorhaben

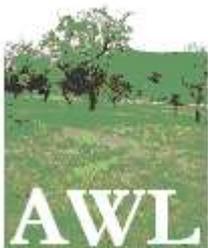
Hölderlinstraße

im Gebiet der

Stadt Bietigheim-Bissingen
Landkreis Ludwigsburg

Auftraggeber:

Fa. Pflugfelder
Solitudestraße 49
71638 Ludwigsburg



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

März 2018



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	3
2	Untersuchungsgebiet und Strukturen	3
3	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	8
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
3.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren	8
4	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	9

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets im Raum	3
2	Untersuchte Gebäude	3
3	Wohngebäude mit Garten an der Hölderlinstraße (Südseite)	5
4	Blick auf die Scheune aus nordöstlicher Richtung	5
5	Nordseite der Scheunen ohne Zugangsöffnungen und mit Überdachung	5
6	Überdachung an der Nordseite der Scheune ohne Reste von Vogelnestern	5
7	Blick auf den südlichen Teil der Scheune aus südöstlicher Richtung	6
8	Überdachung an der Ostseite der Scheune ohne Reste von Vogelnestern	6
9	Innenraum der Scheune, vollständig ohne Hinweise auf tierische Nutzungen	6
10	Garage ohne Auflageflächen oder Mauernischen mit Nistplatzeignung	6
11	Überdachter Stellplatz mit sehr glatten Wänden und Randprofil im Dachbereich	6
12	Nutzraum des überdachten Stellplatzes ohne Nutzungshinweise als Nistplatz	6
13	Offener Holzschuppen (dient der Lagerung von Holz usw.)	7
14	Innenseite des Holzschuppens ohne Reste von Vogelnestern	7
15	Wirtschaftsgrünland an der Nordseite der Scheune	7
16	Wirtschaftsgrünland an der Nordseite des Anwesens an der Hölderlinstraße	7
17	Wirtschaftsgrünland an der Ostseite des Anwesens an der Schwarzwaldstraße	8
18	Wirtschaftsgrünland an der Ostseite des Anwesens an der Schwarzwaldstraße	8

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Auf dem Areal des Anwesens Hölderlinstraße 15 in Bietigheim-Bissingen sollen mehrere Wohngebäude neu errichtet werden. Das Anwesen wird von großen Freiflächen und diversen landwirtschaftlichen Bauwerken eingenommen, deren Abbruch zur Umsetzung des Bauvorhabens erforderlich ist, das durch die Fa. Pflugfelder planerisch begleitet wird.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens war eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR) durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage der Gebäudebeschaffenheiten und Habitatstrukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die TP wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) entspricht dem Plangebiet und erstreckt sich zwischen der östlich verlaufenden Schwarzwaldstraße sowie der Hölderlinstraße, die das Plangebiet eingrenzt. Es beinhaltet mehrere Gebäude (Abb. 2) in Form eines Wohngebäudes, einer Scheune, einer Garage, eines überdachten Stellplatzes und eines kleineren Holzschuppens.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (farbig unterlegt) im Raum

(Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW)



Abb. 2: Untersuchte Gebäude: Wohngebäude (1), Scheune (2), Garage (3), überdachter Stellplatz (4) und Holzschuppen (5).

(Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Mit der nachfolgenden Übersicht sollen bauliche Aspekte dieser Gebäude im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Teilhabitat streng geschützter Arten dargestellt werden:

Gebäude	Baulicher Aspekt	Beschreibung
Wohngebäude	Dachboden	Der Dachboden ist vollkommen verschlossen, er weist keinerlei Spalten oder andere Öffnungen auf, die geschützten Artengruppen einen Zugang ermöglichen könnten.
	Überdachungen	Die leicht überstehenden Dachtraufseiten bieten keine möglichen Auflageflächen zum Bau von Nestern
	Außenwände	Mauerlücken oder -nischen als potentielle Nistplätze für Vogelarten sind nicht vorhanden.
	Unterkellerung	Die Kellerräume bieten für quartiersuchende Tiere keine Zugangsmöglichkeit.
Gebäude	Baulicher Aspekt	Beschreibung
Scheune	Dachboden	Der Dachboden ist für quartiersuchende Tiere vollkommen unzugänglich verschlossen. Offene Fenster oder vergleichbare Einflugöffnungen sind nicht vorhanden (Abb. 4, 5, 7)
	Überdachungen	Die Ost- Nord- und Westseite der Scheune werden von teilweise sehr breiten Überdachungen flankiert, deren Dachbalken potentielle Nestauflageflächen für Vögel aufweisen (Abb. 6, 8). Die Kontrolle der Strukturen ergab jedoch keinerlei Hinweise auf aktuelle oder zurückliegende Brutaktivitäten noch als Ruheplatz, der durch Kotspuren dokumentiert wäre.
	Außenwände	Seitenprofile mit Eignung als Spaltenquartier zwischen Wand und Profil sind ebenso wie Mauernischen mit potentieller Nistplatzfunktion nicht vorhanden.
	Unterkellerung	Eine Unterkellerung ist nicht vorhanden.
Gebäude	Baulicher Aspekt	Beschreibung
Garage	Überdachungen	Das Dach wird von Welleternit-Platten gebildet, ein separater Dachzwischenraum ist nicht vorhanden (Abb. 10). Die dachtragenden Balken würden sich theoretisch als Nestauflageflächen eignen, doch deren Kontrolle ergab keinerlei Hinweise auf aktuelle oder zurückliegende Brutaktivitäten oder auch nur als Ruheplatz, der durch Kotspuren dokumentiert wäre.
	Außenwände	Die Außenwände der Garage weisen keinerlei Lücken oder Nischen auf, die sich zum Bau eines Nestes eignen könnten.
	Unterkellerung	Die Garage ist nicht unterkellert.
Gebäude	Baulicher Aspekt	Beschreibung
überdachter Stellplatz	Überdachungen	Das Dach wird von Welleternit-Platten gebildet, ein separater Dachzwischenraum ist nicht vorhanden (Abb. 12). Die dachtragenden Balken würden sich theoretisch als Nestauflageflächen eignen, doch deren Kontrolle ergab keinerlei Hinweise auf aktuelle oder zurückliegende Brutaktivitäten oder auch nur als Ruheplatz, der durch Kotspuren dokumentiert wäre.
	Außenwände	Die Außenwände des Stellplatzes weisen keinerlei Lücken oder Nischen auf, die sich zum Bau eines Nestes eignen könnten.
	Unterkellerung	Eine Unterkellerung existiert nicht.

Gebäude	Baulicher Aspekt	Beschreibung
Holzschuppen		
	Überdachungen	Das Dach verfügt nicht über einen separaten Dachzwischenraum (Abb. 13). Die dachtragenden Balken würden sich theoretisch als Nestauflageflächen eignen, doch deren Kontrolle ergab keinerlei Hinweise auf aktuelle oder zurückliegende Brutaktivitäten oder auch nur als Ruheplatz, der durch Kotspuren dokumentiert wäre.
	Außenwände	Die Außenwände des Schuppens weisen keinerlei Lücken oder Nischen auf, die sich zum Bau eines Nestes eignen könnten.
	Unterkellerung	Eine Unterkellerung existiert nicht.

Die nachfolgenden Abb. 3-18 sollen Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten vermitteln:



Abb. 3: Wohngebäude mit Garten an der Hölderlinstraße (Südseite).



Abb. 4: Blick auf die Scheune aus nordöstlicher Richtung.



Abb. 5: Nordseite der Scheunen ohne Zugangsöffnungen und mit Überdachung.



Abb. 6: Überdachung an der Nordseite der Scheune ohne Reste von Vogelnestern.



Abb. 7: Blick auf den südlichen Teil der Scheune aus südöstlicher Richtung.



Abb. 8: Überdachung an der Ostseite der Scheune ohne Reste von Vogelnestern.



Abb. 9: Innenraum der Scheune, vollständig ohne Hinweise auf tierische Nutzungen.



Abb. 10: Garage ohne Auflageflächen oder Mauernischen mit Nistplatzzeichnung.



Abb. 11: Überdachter Stellplatz mit sehr glatten Wänden und Randprofil im Dachbereich.



Abb. 12: Nutzraum des überdachten Stellplatzes ohne Nutzungshinweise als Nistplatz.



Abb. 13: Offener Holzschuppen (dient der Lagerung von Holz usw.)



Abb. 14: Innenseite des Holzschuppens ohne Reste von Vogelnestern.

Das die Gebäude umgebene Grünland wird von kurzschürigen, artenarmen Fettwiesen eingenommen, auf denen einige Obstbäume stehen. Diese verfügen ebenso wie ein größerer Laubbaum nahe der Schwarzwaldstraße über keinerlei Höhlen, die von tierökologischer Bedeutung sein könnten. Die Abb. 15-18 veranschaulichen die Bestandssituation.

Der Bestand im Untersuchungsgebiet zeigt insgesamt mehrere strukturelle Defizite von tierökologischer Relevanz, die sich wie folgt zusammenstellen lassen:

- Fehlende Kleinstrukturen: Totholz am Boden, Steinblöcke oder Lesesteinhaufen mit potentieller Habitatfunktion für Reptilien und wirbellose Kleintiere fehlen
- Fehlende Habitate: bestimmte Arten/Artengruppen benötigen temporäre Kleingewässer, dauerhafte Still- oder Fließgewässer, trockenrasenartige Bereiche, Hochstaudenfluren oder andere spezielle Landschaftselemente als Lebensraum und können daher im Untersuchungsgebiet nicht existieren.
- Fehlende Larvalfutterpflanzen: die Larven bestimmter planungsrelevanter Tag- und Nachtfalterarten sind monophag, d. h. sie ernähren sich nur von einer speziellen Futterpflanze.



Abb. 15: Wirtschaftsgrünland an der Nordseite der Scheune.



Abb. 16: Wirtschaftsgrünland an der Nordseite des Anwesens an der Hölderlinstraße.



Abb. 17: Wirtschaftsgrünland an der Ostseite des Anwesens an der Schwarzwaldstraße.



Abb. 18: Wirtschaftsgrünland an der Ostseite des Anwesens an der Schwarzwaldstraße.

3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten (europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann ganz allgemein und nicht spezifisch auf das Projekt bezogen zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Lärmimmissionen durch Abbruch- und Bauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets ⇒ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	► Vögel
	Gebäudeabbruch des Altbestands ⇒ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)	► Vögel ► Fledermäuse ► Vögel ► Fledermäuse
	Rodung von Gehölzen ⇒ Verlust von Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung	► Vögel ► Fledermäuse ► Holzkäfer

	⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fledermäuse ➤ Holzkäfer
	<p>Flächenbeanspruchung (Grünflächen)</p> <p>⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe)</p> <p>⇒ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten)</p> <p>⇒ Zerstörung von Wirtspflanzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	<p>Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen)</p> <p>⇒ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Eine wesentliche Veränderung gegenüber der derzeitigen Nutzung zeichnet sich nicht ab.	Keine Artengruppe

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Im Rahmen einer Begehung am 14.11.2017 wurden die beschriebenen Strukturen im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten konnten aufgrund der Nutzung und der Standortbedingungen generell ausgeschlossen werden und waren damit kein Gegenstand der weiteren Betrachtung.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:



Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	<p>1. Bei der Begehung wurden jahreszeitlich bedingt nur eine Amsel und eine Elster beobachtet, doch können Brutvorkommen astbrütender Vogelarten in den Bäumen und den Sträuchern am Grundstücksrand während der Vegetationszeit nicht ausgeschlossen werden. An den Gebäuden wurden keine Nischen oder Kotsuren festgestellt, die auf eine Nutzung als Fortpflanzungsstätte einer gebäudebrütenden Vogelart (Bachstelze, Hausrotschwanz, Hausperling, Mauersegler, Mehlschwalbe) in jüngerer Zeit hinweisen würde. Die Überdachungen mit den frei zugänglichen Dachbalkenkonstruktionen bieten theoretisch geeignete Nistgelegenheiten (v.a. für den Hausrotschwanz), doch konnte kein Hinweis auf eine entsprechende Nutzung gewonnen werden. Insgesamt ist aufgrund der siedlungstypischen Vorbelastungen (Anwesenheit des Menschen mit gewissen Scheuchwirkungen, Störgeräusche, freilaufende Katzen) nur mit dem Vorkommen weniger siedlungstypischer, allgemein häufiger Vogelarten in geringer Individuendichte zu rechnen.</p> <p>2. Durch die Rodung von Gehölzen können Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden. Sollten diese Arbeiten während der Brutperiode erbracht werden, so können außerdem Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund der Störungstoleranz der siedlungsbewohnenden Arten nicht zu erwarten.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, da sich die möglichen Beeinträchtigungen ohne differenzierte Kenntnisse klar abzeichnen.</p> <p>Durch die Beachtung der gesetzlichen Rodungsfrist gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September sind Tötungen von Individuen zu vermeiden.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen von Fledermäusen im Außenbereich der abzubrechenden Gebäude sind nicht möglich, da keine geeigneten Spaltenquartiere existieren. Auf dem Dachboden der Scheune wurden keine Spuren gefunden, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse (Kot, ev. mumifiziert am Boden liegende Tiere) hinweisen. Im Umfeld der Gebäude existieren keine Bäume mit potentiellen Quartiereignung.</p> <p>2. Durch den Abbruch der Gebäude können keinerlei Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p>



		3. Kein Handlungsbedarf
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ geeignete, essentielle Habitatstrukturen (Steinhäufen, gelagertes Holz am Boden), die Reptilienarten als Tagesverstecke oder Überwinterungsquartiere oder zur Eiablage dienen können.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Untersuchungsgebiet nicht möglich, da die wesentlichen Larvalfutterpflanzen nicht zu Verfügung stehen und die Biotopansprüche der Arten nicht erfüllt sind. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen derzeit im gesamten Untersuchungsgebiet geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten und insbesondere dem Behaarten Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauere“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf</p>